

Prof. Dr. Christian Rumpf

Gutachten für das AG Hamburg-Harburg

14.02.2007
(culpa in contrahendo)

Fragestellung:

Welches sind die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Anspruchs aus *culpa in contrahendo* im türkischen Recht?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Inhalt

Vorbemerkung.....3
I. Sachverhalt.....3
II. Internationales Privatrecht.....4
III. Türkisches Recht5
1. Rechtsquellen5
2. Culpa in Contrahendo5
 a) Allgemein.....5
 b) Haftungsvoraussetzungen6
 c) Gesetzliche Regelungen8
 d) Einzelne Haftungsgründe.....9
 aa) Aufklärungspflichten.....9
 bb) Fürsorgepflichten.....9
 cc) Schutzpflichten10
3. Rechtsfolgen.....10
 a) Verschulden10
 b) Schaden10
 c) Anspruchskonkurrenzen.....12
4. Verjährungsfragen13
IV. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....13

Stellungnahme

A. Vorbemerkung¹

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie der kostenpflichtigen Datenbank des Kazanci-Verlages entnommen.

B. Sachverhalt

Der Kläger macht Restansprüche wegen einer Reise in die Türkei in Höhe von Euro 3.785,00 nebst Zinsen geltend.

Der Beklagte hatte dem Kläger drei Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 1.050 Quadratmeter zum Preis von Euro 25.000, 00, belegen in der Türkei, Ortschaft Alanya, angeboten und der Kläger hatte das Angebot des Beklagten angenommen. Dokumente hierfür sind aus der Akte nicht ersichtlich.

Die Parteien vereinbarten hierauf eine Reise in die Türkei, um dort die erforderlichen Vorkehrungen für die Übertragung des Grundstücks und die Eintragung in das Grundbuch zu treffen.

Für die Reise im Zeitraum zwischen dem 1.06.2005 und 12.06.2005 hat der Kläger die gesamten Auslagen für Flug und Übernachtung für alle Beteiligten übernommen. Der Kaufvertrag scheiterte, da, wie der Kläger vorträgt, der Beklagte einen höheren Kaufpreis als vereinbart für

¹ **Abkürzungen:** E. (Esas – Rechtssache); İKİD (İlmi ve Kazai İçtihatlar Dergisi – Zeitschrift für die Entwicklungen in der Jurisprudenz); K. (Karar – Entscheidung); OGB (Obligationengesetzbuch); RG (Resmî Gazete – Amtsblatt); YİBK (Yargıtay İçtihatı Birleştirme Kararı – Entscheidung des Kassationshofs zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung); ZS (Zivilsenat)

Literatur: *Eren*, Fikret: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 6. Aufl. Istanbul 1998, Bd. 1; *Kılıçoğlu, Ahmet*, Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 4. Aufl, Ankara 2004; *Oğuzman, Kemal/Öz, Turgut*: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 3. Aufl, İstanbul 2000; *Reisoğlu, Sefa*: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht AT), İstanbul 2000; *Rumpf, Christian*: Einführung in das türkische Recht, München 2004; *Tandoğan, Haluk*: Borçlar Hukuku – Özel Borç İlişkileri (Schuldrecht – Besondere Schuldverhältnisse), Bd. II, 3. Aufl. 1987; *Tekinay, Selahattin S./Akman, Sermet/Burcuoğlu, Haluk/Altop, Atilla*: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 7. Aufl., İstanbul 1993.

das Grundstück verlangt habe. Als der Kläger auf dieses neue Angebot des Beklagten nicht einging, hat der Beklagte das Grundstück noch in derselben Zeit an einen Dritten zu einem höheren Kaufpreis verkauft.

Der Kläger begehrt jetzt vom Beklagten die Erstattung der nutzlos aufgewendeten Kosten für die Reise in die Türkei.

C. Internationales Privatrecht

Die Haftung aus *culpa in contrahendo* richtet sich nach dem Statut des angebahnten Vertrages, d.h. nach dem Statut für Grundstücksverträge. Gemäß Art. 28 III EGBGB unterliegt ein Vertrag, der ein dingliches Recht an einem Grundstück einräumt, dem Recht des Staates, in welchem das Grundstück belegen ist. Somit verweist das deutsche IPR zunächst einmal auf türkisches Recht, weil der Kläger seine Ansprüche mit einer vorvertraglichen Beziehung begründet, welche auf einen Grundstückskauf in der Türkei gerichtet war.

Zu prüfen ist, ob das türkische IPR diese Verweisung annimmt. Art. 23 IPRG² lautet in der Übersetzung des Gutachters:

Das Eigentum und die sonstigen dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterliegen dem Recht des Ortes ihrer Belegenheit.

Die Rechte an beweglichen Sachen, die sich auf dem Transport befinden, unterliegen dem Recht des Bestimmungsortes.

Im Zeitpunkt der Ortsveränderung noch nicht erworbene dingliche Rechte an beweglichen Sachen unterliegen dem Recht der letzten Belegenheit.

Rechtliche Verfügungen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen unterliegen hinsichtlich der Form dem Recht des Ortes ihrer Belegenheit.

Aus Art. 23 I IPRG ergibt sich, dass das türkische Recht ebenfalls davon ausgeht, dass das Recht am Ort der Belegenheit anzuwenden ist und nimmt somit die Verweisung an.

² Gesetz Nr. 2675 v. 20.5.1982, RG Nr.17701 v. 22.5.1982. Vollständig abgedruckt bei *Bergmann/Ferid/Henrichs*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, „Türkei“, 153. Lieferung 2003; vgl. ausführlicher *Rumpf*, Einführung, § 9.

D. Türkisches Recht

I. Rechtsquellen

Wie in der Schweiz und anders als in Deutschland oder Frankreich ist das Schuldrecht nicht Bestandteil eines umfassenden Zivilgesetzbuches. Es ist in erster Linie im Obligationengesetz (*Borçlar Kanunu*) geregelt, das seinerzeit sowohl in der Schweiz als auch in der Türkei als „fünftes Buch“ des Zivilgesetzbuches in Kraft gesetzt wurde. Allgemeine Bestimmungen des ZGB zur Auslegung von Rechtsvorschriften und Treu und Glauben (Art. 1 ff. ZGB) gelten als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze auch für andere Rechtsbereiche.

Die gesetzlichen Schuldverhältnisse finden sich nach einigen grundlegenden Vorschriften des Schuldrechts (Art. 1 – 40 OGB) im Allgemeinen Teil des OGB (Art. 41 – 66 OGB), danach folgen die vertraglichen Schuldverhältnisse, zunächst in einem allgemeinen Teil (Art. 67 – 181 OGB), dann in einem besonderen Teil die einzelnen Vertragstypen (Art. 182 ff. OGB).

Schuldrechtliche Regelungen gibt es auch in anderen Gesetzen. Für das Kaufrecht etwa ist im Alltag das Verbraucherschutzgesetz von Bedeutung;³ im HGB ist das Kaufrecht des Seehandelsrechts (Art. 1133 ff. HGB) und der Schiffskauf geregelt (Art. 868 HGB); ferner finden sich dort wichtige Bestimmungen für Vertragsschlüsse unter Kaufleuten, wie etwa Art. 20 HGB u. a.

II. Culpa in Contrahendo

1. Allgemein

Der lateinische Begriff *culpa in contrahendo* – Verschulden bei Vertragsschluss – bezeichnet eine Rechtsgrundlage für gegenseitige Ansprüche von Parteien, die sich entschlossen haben, vertragliche Beziehungen einzugehen, ohne dass diese dann auch tatsächlich zu einem wirksamen Vertrag führen. Das Institut ist merkwürdigerweise weder in der Schweiz noch in der Türkei einer gesetzlichen Normierung zugeführt worden. Obwohl es in dem türkischem Recht noch

³ Gesetz Nr. 4077 v. 23. 2. 1995, RG Nr. 22221 v. 8. 3. 1995; geändert durch Gesetz Nr. 4822 v. 6. 3. 2003, RG Nr. 25048 v. 14. 3. 2003.

einer ausdrücklichen Kodifizierung wie § 311 II und III deutsche BGB fehlt, ist eine Haftung aus *culpa in contrahendo* in ständiger Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs⁴ und von der türkischen Lehre anerkannt worden.

Soweit in einzelnen Normen – etwa im Zusammenhang mit den Regeln zur Anfechtbarkeit eines Vertrages oder zur anfänglichen Unmöglichkeit – Schadenersatzansprüche geregelt sind, so werden diese allgemein als Einzelfälle der Normierung des allgemeinen Grundsatzes angesehen und zum Beweis dafür angeführt, dass es das Institut der *culpa in contrahendo* tatsächlich gibt.⁵

Die Haftungsgrundlage „Verschulden bei Vertragsschluss“ weist große Ähnlichkeiten mit dem entsprechenden Institut im deutschen Recht auf. Bereits mit der Aufnahme von Verhandlungen entsteht zwischen den Parteien ein Beziehungsgeflecht, das von gegenseitigen Pflichten und Obliegenheiten geprägt ist, die sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB) ergeben.⁶

2. Haftungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Haftungsvoraussetzungen sind weit gefasst. Es kommt nicht darauf an, was aus den Vertragsverhandlungen geworden ist, etwa ob überhaupt ein Vertrag zustande gekommen ist, der Vertrag nichtig oder aus anderen Gründen früher oder später gescheitert ist. Es kommt nicht einmal darauf an, ob konkrete Vertragsverhandlungen aufgenommen worden oder aufgenommene Vertragsverhandlungen vor einem Abschluss gescheitert sind. So sehr das Fehlen solcher Einschränkungen dazu geeignet ist, am Ende einen gerechten und billigen Interessenausgleich herbeizuführen, so problematisch ist aber auch die dogmatische Einordnung.

Dabei ist es gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Verjährungsfristen von erheblicher Bedeutung, ob man das Institut der *culpa in contrahendo* dem Vertragsrecht (Art. 96 ff. OGB) oder aber dem Recht der unerlaubten Handlungen zuschlagen will.⁷ Auch für die Beweislast ist dies von Bedeutung. Denn im Recht der unerlaubten Handlungen trägt fast durchgängig der Geschädigte die Beweislast, der Schädiger kann sich außerdem für das Tun seiner Hilfsperso-

⁴ Kassationshof (19. ZS), 1.5.2000, E. 3358/2000, K. 8290/1999 (nicht veröffentlicht); (9. ZS), 27.2.2002, E. 17762/2001, K. 3061/2002; (19. ZS), 28.4.2005, E. 1932/2005, K. 4790/2005; (19. ZS), 1.12.2005, E. 2865/2005, K. 11959/2005.

⁵ Eren S. 1121 ff.; Kılıçoğlu S. 57 ff.

⁶ Oğuzman/Öz S. 311; Kassationshof (19. ZS), 1.12.2005, E. 2865/2005, K. 11959/2005.

nen exkulpiert. Dagegen hält das Vertragsrecht für den Geschädigten einige Vorteile bereit: Gemäß Art. 96 OGB muss der Schuldner beweisen, dass ihn bei Nichterfüllung kein Verschulden trifft; der Vertragspartner kann sich für Handlungen seiner Hilfspersonen nicht exkulpiert.

In der Türkei wird nach der Rechtsprechung und der Literatur mehrheitlich die vertragsrechtliche Lösung vertreten.⁸ Für diese Lösung spricht immerhin, dass die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien keine gesetzlich erzwungene Beziehung darstellt, sondern sich die Parteien freiwillig in ein Beziehungsgeflecht begeben haben, in welchem gegenseitiges Vertrauen geschaffen wird, das es zu rechtfertigen gilt.⁹

Da es sich hier um eine dogmatische Einordnung handelt, bleibt jedes Gericht, auch das deutsche Gericht, grundsätzlich frei, mit guten Gründen eine andere Einordnung zu wählen, so lange nicht das Plenum des türkischen Kassationshofs eine Entscheidung getroffen hat, die alle Gerichte – türkische wie ausländische – wie ein Gesetz bindet.¹⁰ Eine solche Entscheidung gibt es bislang nicht. So könnte für eine dogmatische Einordnung in den Bereich der unerlaubten Handlungen sprechen, dass auch gesetzliche Schuldverhältnisse entstehen können, nachdem sich die Parteien bewusst in eine faktische Beziehung zueinander begeben haben. Bei einem Autounfall etwa benutzen beide Seiten freiwillig dieselbe Straße. Derartige Vergleiche sind nicht befriedigend. Argumentiert man jedoch weiter, so besteht der ungerechtfertigte Angriff der einen auf die andere Partei ja gerade darin, dass man die entstehende Rechtsbeziehung schuldhaft stört und dem anderen dadurch einen Schaden zufügt.

Andererseits ist auch die Nähe des Instituts der *culpa in contrabando* zur positiven Vertragsverletzung nicht von der Hand zu weisen. Allein der Umstand, dass Art. 96 OGB für Vertragsverletzungshandlungen auf das Recht der unerlaubten Handlungen verweist, genügt nicht, um das gesamte Rechtsinstitut in diesen Bereich zu verweisen. Denn es geht in dieser Bestimmung allein darum, gleichartige Wertungen – hier: die Verschuldensfrage – möglichst einheitlichen Maßstäben zu unterwerfen. Die Rechtsfolgen dagegen müssen sich aus dem Umfeld ergeben, in welches die Bestimmung eingebettet ist, das ist hier das Vertragsrecht.

⁷ *Oğuzman/Öz* S. 312.

⁸ Kassationshof (19. ZS), 1.5.2000, E. 3358/2000, K. 8290/1999 (nicht veröffentlicht); (19. ZS), 28.4.2005, E. 1932/2005, K. 4790/2005; *Eren* S. 309 f. mwN.; *Tekinay/Akman /Burcuoğlu/Altop*, S. 139; *Reisoğlu* S. 266 f.; *Oğuzman/Öz* S. 313. A.A. *Kılıçoğlu* S. 59 f., der die *culpa in contrabando* dem Recht der unerlaubten Handlungen zuschlägt.

⁹ *Rumpf* S. 214.

¹⁰ *Rumpf* Einführung § 8 Rn. 106.

3. Gesetzliche Regelungen

Schließlich können auch die wenigen gesetzlich geregelten Fälle der *culpa in contrahendo* Hinweise auf die Behandlung des Instituts geben:

Wer arglistig täuscht, hat dem anfechtenden Vertragspartner Schadensersatz (negatives Interesse) zu leisten (Art. 28 iVm 31 OGB). Schadensersatzpflichtig ist auch, wer den Irrtum, wegen dessen er anfecht, selbst verschuldet hat (Art. 26 OGB). Auch das Wissen um die ursprüngliche (objektive anfängliche) Unmöglichkeit, die gemäß Art. 20 OGB die Nichtigkeit eines Vertrages verursacht, führt zur Haftung des Schuldners.

Art. 26 I OGB stellt einen gesetzlichen Fall der „*culpa in contrahendo*“ dar. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung einer Schadensersatzpflicht bei Anfechtung. Diese tritt ein, wenn Anfechtungsgründe vorliegen, die der Anfechtende selbst schuldhaft herbeigeführt hat. Die Schadensersatzpflicht entfällt jedoch, wenn auch der Vertragspartner die Anfechtungsgründe kannte oder kennen musste. Allerdings wird in einem solchen Fall in der Regel bezüglich Art und Gegenstand, auf die sich der Vertrag bezieht, eine Vereinbarung erst gar nicht zustande gekommen sein.

Beispiel: K bestellt 500 Kühlschränke des Typs „Elegant“. V wusste bereits aus Informationen des Verkaufsleiters, der kurz zuvor angerufen hatte, dass K eigentlich 500 Kühlschränke des Typs „Charme“ kaufen wollte, die er jedoch nicht auf Lager hat. V kann von K keinen Schadensersatz verlangen. Allerdings ist schon die Annahme des Kaufangebots fehlgeschlagen: denn entweder bezog sich der Erklärungswille des V bereits auf die Kühlschränke „Charme“ oder seine Erklärung hat wegen des fehlenden Rechtsbindungswillens – er wollte von vornherein keine Kühlschränke „Charme“ verkaufen – keine Wirkung.

Als Schaden ist das negative Interesse zu ersetzen. Das Gericht darf gem. Art. 26 II OGB sogar aus „Billigkeitsgründen“ eine hierüber hinausgehende Entschädigung zusprechen.

Beispiel: V lädt den K auf seine Kosten nach Istanbul ein, um den Kaufvertrag über ein Grundstück, auf dem K ein Krankenhaus errichten will, zum förmlichen Abschluss zu bringen. K ficht den Kaufvertrag an, als sich herausstellt, dass die geologische Situation, wie er bereits bei der ersten Besichtigung gefürchtet hatte, derart umfangreiche Abstützungsmaßnahmen erfordert, dass eine bauliche Nutzung des Grundstücks gegen jede wirtschaftliche Vernunft spricht. K ficht an. K muss dem V die Aufwendungen für die Einladung bezahlen.

Gemäß Art. 31 II, wer den Vertragschluss durch Täuschung oder Drohung herbeiführt, haftet

dem Getäuschten oder Bedrohten aus diesem Tun. Wer einem Dritten eine Vollmacht erteilt, diese intern widerruft, aber dies nicht öffentlich oder den Geschäftspartnern bekannt gibt, haftet, wenn ein nichtiger Vertrag geschlossen wird (Art. 36 II OGB).

Auch aus Art. 39 OGB ergeben sich Anhaltspunkte für die Haftung aus culpa in contrahendo, wo es um die vollmachtlose Stellvertretung geht. Wer ohne Ermächtigung handelt, wird dem vermeintlichen Vertragspartner gegenüber schadensersatzpflichtig, falls er nicht beweist, dass der vermeintliche Vertragspartner dies wusste oder hätte wissen müssen. Je nach Verschulden kann das Gericht dieser Bestimmung zufolge sogar mehr zusprechen als das negative Interesse. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 39 II OGB).

4. Einzelne Haftungsgründe

a) Aufklärungspflichten

Zu den gängigen Haftungsgründen gehört die Verletzung der *Aufklärungspflicht*. Wer dem Vertragspartner Informationen vorenthält, die für den Vertragsschluss von Bedeutung sind, muss den Verhandlungspartner aufklären. Wer, obwohl er es besser weiß, den Vertragspartner über die notwendige Form eines Vertrages nicht aufklärt und mit diesem einen formwidrigen Vertrag abschließt, muss für den hieraus entstehenden Schaden einstehen. Auch irreführende Werbung kann zur Haftung aus culpa in contrahendo führen. Wer in Vertragshandlungen einsteigt, ohne tatsächlich abschließen zu wollen und demzufolge am Schluss den Abschluss verweigert, ist nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo schadensersatzpflichtig.

b) Fürsorgepflichten

Auch *Fürsorgepflichten* können verletzt werden. Wer jemanden nachdrücklich zum Vertragsschluss reizt, ohne selbst ernsthaft an einen Vertragsschluss zu denken, muss dem anderen die Aufwendungen ersetzen, die dieser im Hinblick auf den erhofften Vertragsschluss getätigt hat. In diese Kategorie könnte der hiesige Vorgang gehören. Nach dem Parteivortrag hat sich der Kläger auf den Weg in die Türkei gemacht in dem Glauben, es sei bereits eine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen und es gehe nur noch darum, den Vertragsschluss in der richtigen Form zu perfektionieren. Der Beklagte hat den Kläger in diesem Glauben gelassen bzw. sich möglicherweise vor Ort plötzlich anders entschieden. Der Umstand, dass der

Grundstückskaufvertrag nach türkischem Recht wirksam nur zustande kommt, wenn eine öffentliche Urkunde mit diesem Inhalt vor dem Grundbuchamt errichtet worden ist, hat hier keine Bedeutung, da das Institut der *culpa in contrahendo* die Parteien ja gerade in einer Phase schützen soll, in welcher es zu einem Vertragsschluss noch nicht gekommen ist.

In Fällen, in welchen lediglich ein notarieller Vertrag geschlossen worden ist, der noch nicht zum formwirksamen Abschluss eines Kaufvertrages führt, ist der türkische Kassationshof sogar noch weiter gegangen. Hier spricht der Kassationshof dem Käufer nicht nur Schadensersatz aus *cic* zu, sondern gewährt sogar Erfüllung, sofern die Verweigerung des Verkäufers, den Kaufvertrag mit öffentlicher Urkunde beim Grundbuchamt zu errichten gegen Treu und Glauben verstößt.¹¹

c) Schutzpflichten

Schließlich ist auch an *Schutzpflichten* zu denken: wer jemanden zu Verhandlungen in seine Wohnung oder seinen Firmensitz einlädt, muss in zumutbarer Weise die äußerlichen Bedingungen schaffen, damit dem Verhandlungspartner kein Schaden geschieht.

5. Rechtsfolgen

a) Verschulden

Verschuldensfragen sind mit Hilfe des Rechts unerlaubten Handlungen zu klären. Dies lässt sich mit entsprechenden Verweisungen einschlägiger Bestimmungen des OGB begründen (Art. 98 türk. OGB). Dies allein reicht jedoch nicht dafür aus, das Institut der *culpa in contrahendo* generell dem Bereich der unerlaubten Handlungen zuzuschlagen. Vielmehr handelt es sich hier um reine Tatbestandsverweisungen, mit welchen ein Ausschnitt von Grundsätzen aus dem Recht der unerlaubten Handlungen in das Vertragsrecht integriert wird.

b) Schaden

Zu ersetzen ist grundsätzlich der *Vertrauensschaden* (negatives Interesse, vgl. Art. 26 und 39 OGB). Darunter fallen die für den Vertrag aufgewendeten Kosten (Reisekosten) und derjenige

¹¹ Vgl. YİBK v. 25.10.1971, E. 1, K. 2; HGK Urteil v. 14.2.1996, E. 14-963, K. 69.

sonstige Schaden¹². Dies ergibt sich aus der analogen Anwendung der gesetzlich geregelten Fälle (s.o.). Der Begriff entspricht demjenigen des deutschen Rechts, es geht also um diejenigen Vermögensverfügungen, die der Geschädigte nicht getroffen hätte, hätte er gewusst, dass es nicht zum Vertragsschluss kommt.¹³ Dazu gehören folgende Schadenspositionen:

- Reisekosten¹⁴
- Zeitverlust
- Vorbereitungskosten für die Gegenleistung oder für den Vertrag wie Portokosten, Stempelsteuern, Notargebühren, Lagerkosten, Mietkosten, Kapitalbeschaffungskosten¹⁵
- Verwirkte alternative Vertragschancen und deren Vorteile¹⁶
- Ausnahmsweise sogar Schmerzensgeld¹⁷

In Ausnahmefällen, nämlich wenn es infolge des Verschuldensgrades des Schädigers angezeigt ist, kann das Gericht auch mehr zusprechen als nur das negative Interesse. Zwar gilt auch in der Türkei der Grundsatz „entweder negatives oder positives Interesse¹⁸“, aber es können durchaus Elemente beider Schadensersatzformen zusammenkommen, und zwar sogar das positive Interesse. Die Bestimmungen der Art. 26 und 39 OGB enthalten hier also eine Billigkeitsregel, welche eine Durchbrechung der engen Grenzen des negativen Interesses erlauben und den Geschädigten auch so stellen können, als hätte er den Vertrag geschlossen.¹⁹

Das positive Interesse ist gegeben, wenn der Schaden wegen Nichteinhaltung vertraglicher

¹² *Kalıçoğlu* S. 57.

¹³ *Oğuzman/Öz* S. 328 f.

¹⁴ Kassationshof, HGK 22.09.1978, E. 1977/15-1011 K. 1978/759, İKİD 1978, S. 6430: Der Kläger war nach Izmir gereist, hatte für das geplante Projekt ein Modell hergestellt und weitere Ausgaben in Izmir gehabt.

¹⁵ *Eren Borçlar Hukuku* Vol. II S. 1124. Kassationshof, 19. Zivilsenat, 1.12.2005, E. 2005/2865 K. 2005/11959: Klage eines Unternehmens, das Vertragshändler für ein anderes Unternehmen werden sollte, die Vertragsverhandlungen waren dann aber gescheitert: Sämtliche Kosten waren zu ersetzen, die der Kandidat aufgewendet hatte, um den Anforderungen an einen Vertragshändler für das beklagte Unternehmen gerecht zu werden.

¹⁶ Kassationshof (15. ZS), 1.2.1996, E. 310/1996, K. 535/1996: Zum Schaden gehört das „Mehr“, das der Gläubiger erzielt hätte, wenn ihm die Vertragsverhandlungen mit dem Schuldner nicht die Gelegenheit zu einem günstigeren Vertragsschluss genommen hätten.

¹⁷ Kassationshof (11. ZS), 12.11.2001, E. 5985/2001, K. 8861/2001: Hier handelte es sich eigentlich um einen Fall der positiven Vertragsverletzung, der der Sache nach aber auch auf culpa in contrahendo anwendbar sein kann: Ein Mekka-Pilger hat eine Flugreise nach Mekka angetreten. Auf der Rückreise ging der Koffer mit den üblichen Motivsouvernieren und dem heiligen Wasser verloren: hier sah der Kassationshof einen zusätzlichen ideellen Schaden, der entsprechend den Schmerzensgeldvorschriften im Recht der unerlaubten Handlungen zu ersetzen war.

¹⁸ *Oğuzman/Öz* S. 330.

¹⁹ *Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop* S. 980.

Pflichten, schlechter oder verspäteter Erfüllung entstanden ist.²⁰ Der Gläubiger ist also so zu stellen, als ob der Schuldner ordnungsgemäß erfüllt hätte. Es besteht in der Differenz zwischen demjenigen, was der Gläubiger hat und demjenigen, was er hätte, wäre der Vertrag erfüllt worden (Differenztheorie).²¹ Dies umfasst auch den entgangenen Gewinn.²² Dies ist eine recht weit gehende Lösung, aber letztlich interessengerecht. Denn die Situation, in welcher die Vertragspartner den Vertrag beinahe geschlossen hätten, ist in vielen Fällen nur noch durch die „Formalie“ des tatsächlichen Vertragsschlusses zu unterscheiden. Es entspricht ferner einer Wertung, die das OGB selbst vornimmt, nämlich in Fällen, in welchen ein Vertragspartner unter Verstoß gegen Treu und Glauben einen Vorvertrag nicht erfüllt und ohne einen nachvollziehbaren Grund die Unterschrift unter einen geplanten Vertrag verweigert, die fehlende Erklärung des sich treuwidrig verweigernden Partners gerichtlich ersetzen zu lassen und damit letztlich die Erfüllung eines faktisch nicht geschlossenen Vertrages zu erzwingen.

Im vorliegenden Fall wird das Gericht diesbezüglich etwa zu prüfen haben, inwieweit sich die Parteien über den Kaufpreis tatsächlich einig gewesen waren und ob der Verkäufer vor Ort treuwidrig „nachgekartet“ hat. Insoweit hat das deutsche Gericht einen Beurteilungsspielraum.

c) Anspruchskonkurrenzen

Anspruchskonkurrenzen sind dahingehend zu lösen, dass bei einer echten Alternative dem Kläger die Wahl zusteht. Gerade in Fällen der *culpa in contrabendo* kann es dazu kommen, dass gleichzeitig der Tatbestand der unerlaubten Handlung erfüllt ist. Für den Kläger wird es dann oft von Vorteil sein, aus *culpa in contrabendo* vorzugehen, weil ihm – jedenfalls bei einer vertragsrechtlichen Einordnung – dann längere Verjährungsfristen stehen und, wie oben gesagt, auch Beweiserleichterungen zur Verfügung stehen. Steht aber dem Kläger ein Gewährleistungsanspruch zu, der gleichzeitig auf *culpa in contrabendo* gestützt werden könnte, geht der Gewährleistungsanspruch vor: der Kläger ist dann auf die kürzere Verjährungsfrist verwiesen (im Falle des VerbrSG sind dies zwei Jahre, im Übrigen ein Jahr, bei arglistiger Täuschung allerdings zehn Jahre).

²⁰ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 855; Reisoglu S. 281; Eren S. 1045 f.; Oğuzman/Öz S. 326.

²¹ Oğuzman/Öz S. 328; Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop S. 855.

²² Eren II S. 1045 f.; Reisoglu S. 282

6. Verjährungsfragen

Soweit dem deutschen Gericht hier ein dogmatischer Spielraum verbleibt, sich für die eine oder andere Lösung zu entscheiden, so sollte dabei beachtet werden, dass die Verjährung bei vertragsrechtlicher Lösung zehn Jahre (Art. 125 OGB), bei unerlaubter Handlung ein Jahr beträgt. Die Verjährungsfrist für unerlaubte Handlung beginnt mit der Kenntnisnahme des Schadens und des Schadensersatzpflichtigen (Art. 60 OGB). Bei vertragsrechtlicher Lösung beginnt die Verjährungsfrist mit der Fälligkeit; die Fälligkeit kann wiederum von den Parteien von einer Zahlungsaufforderung des Gläubigers abhängig gemacht werden. Ist eine Fälligkeit nicht bestimmt oder bestimmbar, beginnt sie mit der Entstehung der Forderung.²³ Nachdem bei der *culpa in contrahendo* der Fälligkeitszeitpunkt nicht nach den Regeln des vertraglichen Schuldrechts bestimmt werden kann, müssen hier wieder Regeln herhalten, die sich letztlich aus dem Bereich der unerlaubten Handlungen ergeben. Damit ist die Fälligkeit frühestens mit dem Zeitpunkt gegeben, in welchem das haftungsauslösende Verhalten zu datieren ist. Bei Abbruch der Geschäftsbeziehung ist es der Abbruch. Eine weitere Voraussetzung für den Beginn der Verjährung ist der Eintritt eines Schadens.²⁴ Im vorliegenden Fall dürfte der Zeitpunkt bereits mit dem anderweitigen Verkauf gegeben sein, also in dem Zeitpunkt, in welchem sich der Verkäufer selbst jeglicher Möglichkeit begeben hat, den Vertrag mit dem Käufer zu schließen. Der Schaden ist für zuvor verauslagte Kosten spätestens mit diesem Zeitpunkt auch eingetreten. Dies schließt allerdings nicht aus, dass noch Folgekosten entstehen, die dann ebenfalls zu liquidieren wären. Auf die Kenntnis des Schadens abzustellen ist allerdings anders als im Recht der unerlaubten Handlungen, wo wir es mit einer sehr kurzen Verjährungsfrist zu tun haben, nicht erforderlich, zumal der Abbruch von Vertragsverhandlungen oder der Vertragsschluss Vorgänge sind, die dem Gläubiger unmittelbar zur Kenntnis gelangen.

III. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Haftung aus *culpa in contrahendo* durch die Literatur und Rechtsprechung in der Türkei anerkannt ist. Auch gibt es an verschiedenen Stellen des Schuldrechts kodifizierte Fallvarianten für das Institut der *culpa in contrahendo*. Rechtsprechung und Lehre qualifizieren dieses Institut vertragsrechtlich, was insbesondere dazu führt, dass wir

²³ Rumpf S. 193.

²⁴ Eren I S. 40.

– falls nicht andere Anspruchsgrundlagen sich hier durchsetzen – eine Verjährungsfrist von zehn Jahren haben und eine Beweislastumkehr eintritt in der Weise, dass der Verletzer beweisen muss, dass ihn kein Verschulden trifft.

Zu ersetzen ist zwar in der Regel das negative Interesse, aus Billigkeitsgründen kommt aber auch der Ersatz weitergehenden Schadens in Betracht (positives Interesse).

Das negative Interesse besteht in den im Vertrauen auf einen bevorstehenden Abschluss getätigten Aufwendungen und sonstigen Schäden, etwa entgangene bessere Abschlusschancen. Sollte das Gericht positives Interesse zusprechen wollen, wären u.U. auch sonstige wirtschaftliche Erwartungen einzubeziehen, die der Käufer nachweislich mit dem Kauf verbunden hatte.

Diese Stellungnahme erging nach bestem Wissen und ohne Gewähr.

Prof. Dr. Christian Rumpf